



## KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld hat in seiner Sitzung vom 31. März 2025, TOP 6, nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, beschlossen, dass der § 1 aus der Kanalabgabenordnung, welcher mit 01. Jänner 2019 rechtswirksam geworden und in der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2018, TOP 6, beschlossen worden ist, wie nachstehend abgeändert wird.

### § 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
**Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,10 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.192.290,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm. 22.448 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
**Schmutzwasserkanal KG Leopoldsdorf und KG Breitstetten**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,10 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.702.023,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm. 11.810 zugrunde gelegt.

Die Abänderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2025 in Kraft

Der Bürgermeister  
Dr. Clemens Nagel



Angeschlagen am: 14.04.2025  
Abgenommen am: